

## **Hinweise zur Einreichung des Antrags um Anerkennung**

1. Der **Antrag** um Anerkennung der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Lehrbefähigung für den Unterricht an Schulen in Südtirol, kann bei einem der Schulämter entweder persönlich oder mittels Einschreibebrief mit Rückantwort eingereicht werden: z.B. Italienisches Schulamt,  
„Plaza-Gebäude“, Neubruchweg, 2, 39100 Bozen.
2. Der Antrag muss mit einer **Stempelmarke** von 16,00 Euro versehen werden, zusätzlich muss eine Stempelmarke zu 16,00 Euro beigelegt werden, die dann auf dem Anerkennungsdekret angebracht wird.
3. Im Antrag muss die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller unter eigener Verantwortung Folgendes **erklären**:
  - a) Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Staat, Wohnsitz, Steuernummer, Muttersprache, Staatsbürgerschaft/en, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer;
  - b) die Berufsqualifikation (Lehrbefähigung), die sie/er besitzt, deren Anerkennung sie/er beantragt;
  - c) ob der anzuerkennende Studientitel, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurde, die Lehrbefähigung verleiht oder nicht;
  - d) die Universität oder die Einrichtung, das Land und die gesetzliche Studiendauer der absolvierten Ausbildung;
  - e) den Besitz des Reifediploms (wenn im Inland erlangt) ;
  - f) den allfälligen Besitz anderer Studientitel.
4. Folgende **Dokumente** müssen als beglaubigte Kopien **beigelegt** werden
  - a) Reifediplom, wenn im Ausland erworben (übersetzt)
  - b) Studientitel (akademischer Grad) samt abgelegter Prüfungen, (eventuell wenn erforderlich, Ergänzungsprüfungen), dem diploma supplement und der akademischer Anerkennung in Italien, falls diese erfolgt ist oder beantragt wurde;
  - c) Bestätigung über die Berufsqualifikation (Lehrbefähigung), die von der zuständigen Behörde ausgestellt wird: z.B. für Österreich: das Bundesministerium für Bildung und Frauen (siehe Anlage B);  
oder (z.B. für Deutschland) die „Wertbescheinigung“ (dichiarazione di valore), Dokumentation ausgestellt vom italienischen Konsulat des Staates, in dem der Titel ausgestellt wurde.
  - d) Dienstzeugnis
  - e) Bescheinigung der Sprachkenntnisse

### **WICHTIGE HINWEISE (für die beizulegenden Dokumente)**

- Die Beglaubigung aller Kopien kann selbst in Form einer Ersatzerklärung des Notariatsaktes vorgenommen werden (siehe Anlage A).
- Die von ausländischen Behörden ausgestellten Dokumente, die nicht in deutscher oder italienischer Sprache abgefasst sind, müssen mittels beglaubigter 2 Übersetzung in die deutsche oder italienisch Sprache übersetzt werden.
- Dem Antrag ist eine einfache Kopie des Personalausweises beizulegen.